OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651024/6/WP

Datum:

Linz, 5. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der I S, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Oktober 2017, GZ: VerkR21-356-2017/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, maßgeblicher Sachverhalt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) hat mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 10. Oktober 2017 der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Beibringung des für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befundes (internistische Stellungnahme, augenfachärztliche Stellungnahme, verkehrspsychologische Stellungnahme) entzogen. Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Bf mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 10. August 2017 aufgefordert worden sei, binnen drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides die genannten Stellungnahmen beizubringen. Dieser Bescheid sei am 13. September 2017 in Rechtskraft erwachsen. Ihrer Verpflichtung sei die Bf nicht nachgekommen, weshalb die Lenkberechtigung bis zur Vorlage der Stellungnahmen zu entziehen sei [Bescheid, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – durch das Schreiben vom 27. November 2017 in Befolgung des verwaltungsgerichtlichen Mängelbehebungsauftrages vom 16. November 2017 ergänzte – Beschwerde. Begründend führt die Bf – soweit hier rechtlich relevant – auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die Kosten für die geforderten Stellungnahmen seien für die Bf als Bezieherin einer Mindestpension nicht tragbar und sei es rechtswidrig, bei derart niedrigen Einkünften nicht von der Forderung der Beibringung solcher Befunde abzusehen.

3. Mit Schreiben vom 9. November 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14. November 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt – unter Hinweis auf das Absehen von einer Beschwerdevorentscheidung – zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 16. November 2017 erteilte das Landesverwaltungsgericht einen Mängelbehebungsauftrag, dem die Bf mit Schreiben vom 27. November 2017 nachkam.

5. Am 4. Dezember 2017 teilte die Bf telefonisch mit, sie habe noch keinerlei Stellungnahmen erstellen lassen, da dies mit erheblichen Kosten verbunden sei [Aktenvermerk vom 5. Dezember 2017, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

6. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde auf telefonische Anfrage vom 5. Dezember 2017 von der belangten Behörde am selben Tag mitgeteilt, dass die Bf bis zu diesem Tag keinerlei Befunde beigebracht hat [Aktenvermerk vom 5. Dezember 2017, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Schriftsatz der Bf. Die obigen Feststellungen – insbesondere im Hinblick auf den Eintritt der Rechtskraft des Aufforderungsbescheides sowie die Nichtvorlage der darin geforderten Stellungnahmen – beruhen auf den in Klammer angegeben Beweismitteln. Die Auskunft der belangten Behörde hinsichtlich der Nichtvorlage der geforderten Stellungnahmen deckt sich gänzlich mit den eigenen Angaben der Bf in ihren Schriftsätzen respektive in den Telefonaten, weshalb der oben wiedergegebene entscheidungswesentliche Sachverhalt sich widerspruchsfrei ergibt und der Entscheidung ohne Weiteres zugrunde gelegt werden konnte.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt (Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides gem § 24 Abs 4 FSG; Nichterfüllung der Verpflichtung) schon aufgrund der Aktenlage festgestellt werden konnte und auch von der Bf nicht bestritten wurde. Zudem erweist sich die anzuwendende Rechtslage als eindeutig und existiert diesbezüglich reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Eine weitere Erörterung der Sach- und Rechtslage konnte daher – auch vor dem Hintergrund der Art 6 EMRK sowie 47 GRC – unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist bei Bestehen von Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. (Unterstreichung nicht im Original)

2. Soweit in rechtlicher Hinsicht von Relevanz, richtet sich das Vorbringen der Bf insbesondere gegen die (mit Kosten verbundene) Verpflichtung zur Vorlage von fachärztlichen Stellungnahmen und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Stellungnahmen wurde der Bf allerdings bereits mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom

10. August 2017 aufgetragen und ist deren Rechtmäßigkeit nicht mehr im gegenständlichen Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung, bei dem es im Wesentlichen nur mehr um die Frage des Vorliegens eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG und dessen Befolgung respektive Nichtbefolgung geht, zu prüfen (vgl VwGH 3.11.2015, Ra 2015/11/0061 mwN zur ständigen Rechtsprechung [stRsp]). Richtigerweise hätte die Bf bereits gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 10. August 2017 vorgehen müssen, um gegen die (kostenpflichtige) Vorlage von Stellungnahmen vorzugehen. Indem die Bf diesbezüglich den Rechtsweg nicht beschritt, hat sie die daraus resultierenden (Rechts-)Folgen zu verantworten.

3. Im Hinblick auf die mit den Stellungnahmen verbundenen Kosten erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anlässlich der Beschwerde darauf hinzuweisen, dass nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes die für das amtsärztliche Gutachten notwendigen Befunde und Stellungnahmen (Gutachten) auf Kosten des zu Untersuchenden (Inhaber der Lenkberechtigung) zu erbringen sind (VwGH 23.1.2001, 2000/11/0217).

4. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Ausspruch eines Formalentzugs der Lenkberechtigung wird von der Bf kein Vorbringen erstattet. Allerdings lagen die erforderlichen Voraussetzungen – Rechtskraft des Aufforderungsbescheides zur Beibringung von Befunden und Nichterfüllung dieser Aufforderung – unbestritten vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier zu klärende Rechtsfrage anhand der reichhaltigen – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil